

# § 319 EO Verkauf durch Versteigerung – Zwangsverwaltung

EO - Exekutionsordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

1. (1) Eine Forderung darf nicht öffentlich versteigert werden:
  1. wenn für die Forderung ein genügende Deckung bietendes Handpfand bestellt ist;
  2. wenn die Forderung dem Verpflichteten gegen den betreibenden Gläubiger selbst zusteht und mit dem zu vollstreckenden Ansprüche kompensiert werden kann;
  3. wenn die Forderung den Bezug jährlicher Renten, Unterhaltsgelder oder anderer wiederkehrender Zahlungen zum Gegenstande hat;
  4. wenn sich die Forderung auf eine Sparurkunde gründet;
  5. wenn die auf eines der im § 321 bezeichneten Papiere sich gründende Forderung einen Börsenpreis hat;
  6. wenn der Betrag der Forderung nicht mit Bestimmtheit angegeben oder der Bestand der Forderung nicht glaubhaft gemacht werden kann,
  7. wenn sie bürgerlich sichergestellt ist.
2. (2) Die Zwangsverwaltung von Forderungen ist nach § 332 durchzuführen.

In Kraft seit 01.07.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)